



Amtsblatt

Sondernummer 3 / 4. Dezember 2007

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung üb. d. Aufforderung z. Einreichung v. Wahlvorschlägen f. d. Wahl d. Stadtrats u. d. Oberbürgermeisters in d. Landeshauptstadt München am Sonntag, den 2. März 2008</i>	401
<i>Bekanntmachung üb. d. Aufforderung z. Einreichung v. Wahlvorschlägen f. d. Wahl d. Mitglieder d. Bezirksausschüsse in d. Landeshauptstadt München am Sonntag, den 2. März 2008</i>	404
<i>Bekanntmachung üb. d. Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten f. d. Wahl d. Stadtrats, d. Oberbürgermeisters u. d. Bezirksausschüsse in d. Landeshauptstadt München am Sonntag, den 2. März 2008</i>	406
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	407

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters in der Landeshauptstadt München am Sonntag, den 2. März 2008

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, den 2. März 2008, findet die Wahl von 80 Stadtratsmitgliedern und die des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters (Oberbürgermeister) statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, den 10. Januar 2008, 18.00 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen**

Öffnungszeiten (Montag mit Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag außerdem von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr und am letzten Tag der Frist, 10.01.2008, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) **bzw. nach Terminvereinbarung im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 19, Zimmer 3007 übergeben werden.**

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
- des Stadtrates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
 - des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- des Stadtrates nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Stadratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Stadratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - sich seit mindestens 6 Monaten in der Stadt München mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehung aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt des Oberbürgermeister ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 21. Lebensjahr vollendet hat;
 - für die Wahl zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht in der Stadt München hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle von einer Partei oder Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem

- Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in München wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Sich bewerbende Personen können auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in München wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den in München wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist, die zum Zeitpunkt der Wahl der Delegierten in München wahlberechtigt waren.
- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei Oberbürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Oberbürgermeisterwahl:
- Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.
- 7. Niederschriften über die Versammlung**
- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer Delegiertenversammlung nach Art 29 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
 - Angaben über eingegangene Listenverbindungen.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.
- 8. Inhalt der Wahlvorschläge**
- 8.1 Da jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten darf, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind, können in der Landeshauptstadt München nur Wahlvorschläge zugelassen werden, die höchstens 80 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend. Zur Wahl des Oberbürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Geschlecht, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten. Ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Ein Wahlvorschlag zur Wahl für das Amt des Oberbürgermeisters muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten, wenn diese ihren Aufenthalt nicht in München hat. Das Gleiche gilt für Ersatzleute. Jede für den Stadtrat sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Stadtratsmitglied, Bezirksausschussmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

8.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Oberbürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der beteiligten Wahlvorschlagsträger in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in München wahlberechtigt sein müssen. Fehlt die Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über ihre Organisation vorzulegen.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 21.01.2008 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag persönlich abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in München wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von 10 Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 1.000 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die in der Landeshauptstadt München aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegeben gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat sei dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertre-

ten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen für kranke und körperlich behinderte Personen werden gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 21.01.2008, 18.00 Uhr mitgeteilt werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

Bei der Oberbürgermeisterwahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig.

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen ist nur bis zum 10.01.2008, 18.00 Uhr zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

München, 4. Dezember 2007

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Wahlleiter

**Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse in der Landeshauptstadt München am Sonntag, den 2. März 2008**

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, den 2. März 2008, findet die Wahl der Mitglieder der 25 in der Landeshauptstadt München zu bildenden Bezirksausschüsse statt. Die Anzahl der in jedem Bezirk zu wählenden Mitglieder ist der Aufstellung unter Nr. 9.1 dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen.

Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, den 10. Januar 2008, 18.00 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Öffnungszeiten** (Montag mit Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag außerdem von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr und am letzten Tag der Frist, 10.01.2008, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) **bzw. nach Terminvereinbarung im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 19, Zimmer 3122 und 3128 übergeben werden.** Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

4. Wählbarkeit zum Bezirksausschussmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Bezirksausschussmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - sich seit mindestens 6 Monaten im betreffenden Stadtbezirk mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehung aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Stadtbezirk zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder zum Bezirksausschussmitglied wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Aufstellungsversammlungen

- 5.1 Alle von einer Partei oder Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Stadtbezirk wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Sich bewerbende Personen können auch durch eine für den Stadtbezirk einberufene Versammlung von Delegierten, die von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Stadtbezirk wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Stadtbezirk wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist, die zum Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Stadtbezirk wahlberechtigt waren.
- 5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 5.4 Die Versammlung kann beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6. Niederschriften über die Versammlung**
- 6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer Delegiertenversammlung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
 - Angaben über eingegangene Listenverbindungen.
- 6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

- 6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

- 7.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Bezirksausschussmitglieder zu wählen sind. Die Anzahl der in jedem Bezirk zu wählenden Mitglieder ist der Aufstellung unter Nr. 9.1 dieser Bekanntmachung zu entnehmen. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
- 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten. Ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 7.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Stadtratsmitglied, Bezirksausschussmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- 7.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.
- 7.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Stadtbezirk wahlberechtigt sein müssen. Fehlt die Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 7.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über ihre Organisation vorzulegen.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 21.01.2008 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlages ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag persönlich abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im jeweiligen Stadtbezirk wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlages berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlages nicht.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von 10 Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von Wahlberechtigten unterstützt werden, die im jeweiligen Stadtbezirk wohnen. Die Anzahl der im jeweiligen Stadtbezirk erforderlichen Unterschriften ist aus nachfolgender Aufstellung zu ersehen.

Stadtbezirk	Anzahl der Bezirksausschussmitglieder	Erforderliche Unterstützungsunterschriften
1 Altstadt - Lehel	15	190
2 Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt	23	215
3 Maxvorstadt	25	215
4 Schwabing - West	29	340
5 Au - Haidhausen	27	340
6 Sendling	21	215
7 Sendling - Westpark	25	340
8 Schwanthalerhöhe	17	190
9 Neuhausen - Nymphenburg	39	340
10 Moosach	25	215
11 Milbertshofen - Am Hart	31	340
12 Schwabing - Freimann	31	340
13 Bogenhausen	35	340
14 Berg am Laim	21	215
15 Trudering - Riem	27	340
16 Ramersdorf - Perlach	45	385
17 Obergiesing	25	215
18 Untergiesing - Harlaching	25	215
19 Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln	37	340
20 Hadern	23	215
21 Pasing - Obermenzing	31	340
22 Aubing - Lochhausen Langwied	21	215
23 Allach - Untermenzing	17	190
24 Feldmoching - Hasenberg	27	340
25 Laim	25	340

Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im letzten Bezirksausschuss nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Bezirksausschuss seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 9.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen für kranke und körperlich behinderte Personen werden gesondert bekannt gemacht.

10. Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 21.01.2008, 18.00 Uhr mitgeteilt werden. Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen ist nur bis zum 10.01.2008, 18.00 Uhr zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

München, 4. Dezember 2007

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Wahlleiter

**Bekanntmachung
über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten
für die Wahl des Stadtrats, des Oberbürgermeisters und der
Bezirksausschüsse in der Landeshauptstadt München am
Sonntag, den 2. März 2008**

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag **nach** der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 21.01.2008, 12.00 Uhr, mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraumes	Anschriften der Eintragungsräume	barrierefrei
1	Bezirksinspektion Mitte, Ruppertstr. 11, Zimmer 065 und 067	ja
2	Bezirksinspektion Nord, Leopoldstr. 202 a (Rückgebäude der dbv-winterthur)	nein
3	Bezirksinspektion Ost, Trausnitzstr. 33, Eingang auch Friedenstr. 40	ja
4	Bezirksinspektion Süd, Implersstr. 9, 3. OG Bauteil C	nein
5	Bezirksinspektion West, Landsberger Str. 486 EG, Zimmer 006	ja
6	Rathaus, Stadtinformation, Marienplatz 8	ja

Öffnungszeiten der Eintragungsstellen 1 - 5

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 18.30 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag, 15.01.2008	8.00 Uhr - 20.00 Uhr
Samstag, 19.01.2008	9.00 Uhr - 16.00 Uhr
Montag, 21.01.2008	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Eintragungsstelle 6

Montag, Mittwoch, Donnerstag	10.00 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag	10.00 Uhr - 18.30 Uhr
Freitag	10.00 Uhr - 14.00 Uhr
Dienstag, 15.01.2008	10.00 Uhr - 20.00 Uhr
Samstag, 19.01.2008	10.00 Uhr - 16.00 Uhr
Montag, 21.01.2008	10.00 Uhr - 12.00 Uhr

3. Die Wahlberechtigten können sich in jedem Eintragungsraum eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen und dies an Eides statt versichert, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Rupertstr. 19, 80466 München, Zimmer 3134 beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Wer sich eintragen will, muss seinen Personalausweis, bei ausländischen Unionsbürgern seinen gültigen Identitätsausweis, oder seinen Reisepass vorlegen.

München, 4. Dezember 2007 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kündigungsrecht. Großkommentar zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Hrsg. von Reiner Ascheid; Ulrich Preis und Ingrid Schmidt. - 3. Aufl. - München: Beck, 2007. XLIII, 2561 S. ISBN 978-3-406-55465-0; € 220.-

Der Großkommentar bietet dem Praktiker umfassende Informationen zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Alle einschlägigen Normen - vom BGB über das Kündigungsschutzgesetz bis Sonderkündigungsschutzrecht - werden mit Rechtsstand 1.5.2007 kommentiert, dabei werden auch die sozial- und steuerrechtlichen Folgen behandelt. Abgedeckt sind die Bereiche: ordentliche und außerordentliche Kündigung von Arbeitsverträgen; Anfechtung von Arbeitsverträgen; Aufhebungsverträge; Befristung; Kündigungsschutz in der Insolvenz.

Neben der neuen umfangreichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Instanzgerichte berücksichtigt die Neuauflage über 30 Änderungsgesetze, u.a.:

- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Wissenschaftszeitvertragsgesetz
- Arbeitgeberaufwendungsersatzgesetz
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- 1. und 2. Justizmodernisierungsgesetz
- Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Änderungen im Teilzeit- und Befristungsrecht.

Neu kommentiert sind die Themen Bundespersonalvertretungsrecht, Kündigungsrechtliche Besonderheiten im TVÖD und im kirchlichen Arbeitsrecht. Eingearbeitet ist zudem die aktuelle EuGH-Rechtsprechung zu Massenentlassungen.

Rüthers, Bernd: Rechtstheorie. Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts. - 3., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XXXI, 572 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-56005-7; € 27,50.

Die Rechtstheorie befasst sich mit dem theoretischen Aufbau der Rechtsordnung und ihrer Rechtssätze sowie der Methodik zur Gewinnung rechtlicher Erkenntnisse. Der Band untersucht diese Grundfragen.

Der Autor stellt auch die zentralen rechtsphilosophischen Ansätze dar und vermittelt das methodische Rüstzeug für die konkrete Anwendung des geltenden Rechts. Die Neuauflage ist an zahlreichen Stellen aktualisiert, berücksichtigt neue Literatur und bringt aktuelle Beispiele aus der Rechtsprechung.

Knobbe, Thorsten; Mario Leis und Karsten Umuß: Arbeitszeugnisse. Textbausteine und Tätigkeitsbeschreibungen. - 3. Aufl. - Freiburg: Haufe, 2007. 306 S. (Haufe Praxisratgeber) 1 CD-ROM. ISBN 978-3-448-08170-1; € 24,80.

Der Ratgeber richtet sich sowohl an Führungskräfte als auch an Arbeitgeber in deren Verantwortung die Zeugniserstellung bzw. -vorbereitung liegt. Das Autorenteam skizziert zunächst die wichtigsten rechtlichen Fragen zum Arbeitszeugnis. Die Ablaufcheckliste unterstützt die Zeitplanung bei der Einbindung aller Beteiligten für die Zeugniserstellung. Der Inhalt eines Arbeitszeugnisses ist in einer Checkliste aufgeführt. Ein Bewertungsbogen listet die einzelnen Kriterien, denen eine Note zugewiesen werden kann. Schwerpunkt des Leitfadens bilden 1000 juristisch abgesicherte Textbausteine zu allen Kriterien in allen Notenstufen in jeweils sechs Varianten. Der Ratgeber bietet über 150 Tätigkeitsbeschreibungen für Arbeiter, Angestellte, Praktikanten und die Führungskräfte. Die beigefügte CD-ROM beinhaltet Musterzeugnisse und Textbausteine zur Übernahme.

Popp, Marc und Norbert Deul: Das Verwalter-Praxishandbuch. Von der Eigentümerversammlung bis zum Verwaltervertrag. - 1. Aufl. - Freiburg: Haufe, 2007. 400 S. (Haufe Praxisratgeber) 1 CD-ROM ISBN 978-3-448-07587-8; € 34,80.

Dem Verwalter von Eigentumswohnungen müssen die wirtschaftlichen und die rechtlichen Rahmenbedingungen geläufig sein. Der Leitfaden erläutert die Rechte und Pflichten von Hausverwaltern und den Wohnungseigentümern. Der Ratgeber informiert über die Funktion der Eigentümerversammlung und des Verwaltungsbeirates. Das Werk beschreibt die Aufgaben des Verwalters bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und der Jahresabrechnung, bei der Instandhaltungsrückstellung, bei baulichen Maßnahmen und bei Verwaltung. Das neue Wohnungseigentumsgesetz mit der Kennzeichnung der Änderungen ist in den Anhang aufgenommen. Die Neuerungen werden kommentiert und sind entsprechend in den Leitfaden eingearbeitet. Die praktische Arbeit des Verwalters wird durch Arbeitshilfen im

Buch und auf einer CD-ROM unterstützt. So findet man eine elektronische Beschlussammlung für die Verwaltung von Musterbeschlüssen, Checklisten, Excel-Rechner zur Betriebskosten- und Hausgeldabrechnung, zur Buchhaltung und zum Mahnwesen, ein Musterenergieausweis, Musterbriefe und -verträge sowie das neue WEG mit Kommentierung.

Kersting, Christian: Die Dritthaftung für Informationen im Bürgerlichen Recht. - München: Beck, 2007. XXIII, 603 S. (Münchener Universitätschriften, Reihe der Juristischen Fakultät; 213) ISBN 978-3-406-55916-7; € 99,80.

Bei der Verantwortlichkeit dritter Personen für Informationen, mit denen sie auf einen fremden Vertrag Einfluss nehmen, handelt es sich um eine grundlegende Problematik. Diese Habilitation fasst die bislang diskutierten Fallgruppen in der Norm des § 311 III 2 BGB zusammen. Sie rückt den juristisch noch kaum untersuchten Begriff des Vertrauens in den Vordergrund und verbindet einen weiten Tatbestand der Sonderverbindung (§ 311 III 2 BGB) mit einer differenzierten Pflichtenbestimmung (§ 241 II BGB). Ermöglicht wird so eine Feinsteuerung der Dritthaftung, die sich nicht nur im allgemeinen Zivilrecht, sondern z.B. auch im Kapitalmarktrecht als tragfähig erweist.

Pierson, Matthias; Thomas Ahrens und Karsten Fischer: Recht des geistigen Eigentums. Patente, Marken, Urheberrecht, Design. - München: Vahlen, 2007. XLVIII, 447 S. ISBN 978-3-8006-3428-6; € 40.-

Das Werk bietet eine ausführliche Darstellung des Rechts des geistigen Eigentums sowie der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums.

Der rechtliche Schutz des geistigen Eigentums wird durch zwei einander ergänzende Rechtsgebiete gewährleistet: zum einen durch die spezialgesetzlichen Bestimmungen des Gewerblichen Rechtsschutzes, die dem Schutz des geistigen Eigen-

tums im gewerblichen Bereich dienen (insbesondere das Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Markengesetz), zum anderen durch das vom Urheberrecht abgedeckte Gebiet des Schutzes von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst.

Der aktuelle Überblick trägt der erheblich gewachsenen Bedeutung des Rechtsgebiets Rechnung. Das Werk berücksichtigt u.a. das Europäische Patentübereinkommen 2000 (EPÜ 2000), die UWG-Reform 2004, das Geschmacksmustergesetz, die Urheberrechtsnovelle Korb 1 und den Entwurf Korb 2 sowie den Regierungsentwurf zum Durchsetzungsgesetz.

Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und das Sachregister erschließen die Neuerscheinung.

Wille, Marion und Erich Koch: Die Gesundheitsreform 2007. - München: Beck, 2007. XXXV, 399 S. ISBN 978-3-406-55715-6; € 38.-

Die Gesundheitsreform 2007 bringt eine umfassende Neuregelung der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung, u.a. soll damit die Qualität, Wirtschaftlichkeit und Transparenz der Gesundheitsversorgung gesteigert und eine Senkung der Beiträge erreicht werden.

Die Neuerscheinung stellt die Schwerpunkte der Reform prägnant dar, die mehrere hundert Vorschriften in mehreren dutzend Gesetzen einfügt, ändert oder aufhebt. Der Grundriss beschreibt dem Praktiker die jeweiligen rechtlichen und organisatorischen Auswirkungen:

- Kreis der versicherten Personen
- Strukturprinzipien
- Leistungs- und Leistungserbringungsrecht
- Versorgungsformen
- Arzneimittelrecht
- Neuorganisation der GKV
- Finanzierung der GKV
- Private Krankenversicherung.